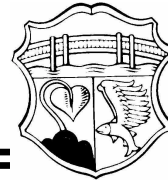


# Gemeinde Seeon-Seebruck



**Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck**  
**Az.: 10-028-1-27**

Die Gemeinde Seeon-Seebruck erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 - 1 -1 - I) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 - 1 - I ) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 23.02.1987, Az.: 20-842/1-7 Al/TVS-ka genehmigte

## **Satzung** **über die Erhebung von Gebühren an Wochen-, Floh- und** **Weihnachtsmärkten in der Gemeinde Seeon-Seebruck** **(Marktgebührensatzung)**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsflächen auf gemeindlichem Grund oder von der Gemeinde unterhaltenen Straßen, Wegen und Plätzen bei Wochen-, Floh- und Weihnachtsmärkten aufgrund der Marktordnung der Gemeinde Seeon-Seebruck werden nach dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.  
Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsortes oder Verkaufstandes nach den Bestimmungen der Marktordnung der Gemeinde Seeon-Seebruck. Wird der Platz oder der Stand nicht oder nur teilweise oder nicht den ganzen Tag benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in Abs. 1 bezeichneten Marktflächen und Einrichtungen der Gemeinde antragsgemäß benutzt oder benutzen lässt (Marktbezieher).

### **§ 2**

#### **Gebührenberechnung, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden erhoben
  - 1.1 für die Wochenmärkte pro Tag oder jeweils für ein Vierteljahr (Dauerstandplätze)
  - 1.2 bei Flohmärkten pro Tag
  - 1.3 für die Weihnachtsmärkte für die gesamte Dauer des Marktes
- (2) Die Gebührenberechnung erfolgt
  - 2.1 für den Wochenmarkt und den Flohmarkt nach Frontmeterlänge des Verkaufstandes oder Platzes bei einer allgemeinen Stand- bzw. Platztiefe von 3 m
  - 2.2 für den Weihnachtsmarkt nach Frontmeterlänge des Verkaufstandes.

## Marktgebührensatzung

2.2 bei Überschreitung der Regeltiefe von 3 m nach 2.1 wird für den zusätzlichen Flächenbedarf eine zusätzliche Gebühr je m<sup>2</sup> Fläche erhoben.

### (3) Gebührensätze

#### 3.1 Wochenmärkte

3.1.1 Standplätze pro lfd. Frontmeter/Tag 1,00 Euro

3.1.2 Dauerstandplätze pro lfd. Frontmeter/Vierteljahr 15,00 Euro

3.1.3 Zusatzgebühr bei Überschreitung von 3 m Tiefe des

a) Verkaufsplatzes pro m<sup>2</sup>/Tag 0,50 Euro

b) Dauerstandplatzes pro m /Vierteljahr 10,00 Euro

3.2 Flohmarkt pro lfd. Frontmeter/Tag 1,00 Euro

#### 3.3 Weihnachtsmarkt

3.3.1 Besitzereigene Verkaufsbuden:

3.3.1.1 Verkauf von alkoholischen Getränken

bis 4 m Länge 153,00 Euro

über 4 m bis 6 m Länge 205,00 Euro

3.3.1.2 Verkauf von Gebrauchsgegenständen (Strickwaren,Winterkleidung)

bis 4 m Länge 102,00 Euro

über 4 m bis 6 m Länge 153,00 Euro

3.3.1.3 Verkauf von Weihnachtsartikeln

bis 4 m Länge 102,00 Euro

über 4 m bis 6 m Länge 153,00 Euro

3.3.1.4 Verkauf von Spielwaren

bis 4 m Länge 102,00 Euro

über 4 m bis 6 m Länge 153,00 Euro

3.3.1.5 Verkauf von Süßigkeiten, Bratäpfeln, glasierte Früchte, Datteln usw.

bis 4 m Länge 102,00 Euro

über 4m bis 6 m Länge 153,00 Euro

3.3.1.6 Verkauf von Backwaren aller Art

bis 4 m Länge 128,00 Euro

## Marktgebührensatzung

	über 4 m bis 6 m Länge	179,00 Euro
3.3.1.7	Maronistand	77,00 Euro
3.3.1.8	Imbissstand	128,00 Euro

### **§ 3 Fälligkeit und Einzug**

- (1) Die Tagesgebühren sind im voraus an den Marktaufseher oder an andere mit dem Einzug beauftragte Bedienstete der Gemeinde gegen Quittung zu zahlen. Die als Quittung ausgehändigten Platzkarten sind aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal des Amtes für öffentliche Ordnung auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.  
Wer bei der Kontrolle keine Quittung vorweisen kann, muss die doppelte Gebühr entrichten.
- (2) Die Gebühren für Dauerstandplätze sind 1 Woche nach Quartalsbeginn im voraus für das laufende Vierteljahr an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Alle anderen Gebühren sind unverzüglich nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

### **§ 4 Sicherung der Gebühren**

- (1) Bei der Zuweisung der Dauerstandplätze kann die Stadt die Sicherstellung der Gebühr in Höhe eines Vierteljahrbeitrages verlangen.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässige Zuschläge erhoben.

### **§ 5 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenerhebung notwendigen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

.....

*Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.*